



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Baurecht gem. § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG, ausschließlich für Wohngebäude; mit Flächennomenklatur
- Hintere Baugrenze für Wohngebäude
- Hauptfluchtlinie für Wohngebäude
- Wegeverlauf „Am Klaasberg“; informell
- Öffentliche Grünflächen; informell
- Spielplatz; informell
- Friedhof; informell
- Dorfteich; informell
- Kleiner Anger; informell
- Allflächentfläche nachrichtlich
- Ensemble, das dem Denkmalschutz unterliegt nachrichtlich
- Grenzen des Biosphärenreservates „Mittlere Elbe“ nachrichtlich

TEXTILICHE FESTSETZUNGEN

- Im Bereich der ausschließlich zur Wohnnutzung festgesetzten Fläche nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG gilt zur Berücksichtigung der Erfordernisse von § 8a Bundesnaturschutzgesetz folgendes:
 - Zur offenen Landschaft hin ist ein 5 m oder 3 m breiter Pflanzstreifen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gemäß der Artenlisten A und B zur Ausbildung einer landschaftsbildgerechten Ortsrandsituation anzulegen. Die Anlage eines 3 m breiten Pflanzstreifens bedingt außerdem die Pflanzung von 1 Baum/40 m² angelegender überbauter Grundstücksfläche gemäß der Artenliste C. Die Bäume sind aus mindestens zwei verschiedenen Arten zu wählen.
 - Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Straßen- und Wegeflächen sind mit strauchartigen Gehölzen gemäß Artenliste B zu bepflanzen. Es sind je ein lfm. Einfriedungslänge zwei Sträucher mit je einer Höhe von mind. 1 m zu setzen.
 - Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.
- Im Bereich von Pkw-Stellplätzen und Grundstückszufahrten sind mind. 75% der jeweiligen Oberflächen wasserdurchlässig zu gestalten durch die Verwendung von Rasengittersteinen, breitflügig verlegtem Pflaster oder Schotterrasen.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und Carports zulässig. Die Fassadenseiten von Garagen und Carports, die auf öffentliche Straßen, Wege- oder Grünflächen gerichtet sind, sind zu mind. 1/3 ihrer Fassadenfläche mit heimischen, standortgerechten Rank- und Klettergewächsen zu begrünen. Die Gewächse sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Steutz hat am 14.08.1997 den Beschluss zur Aufstellung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Ortslage Steckby gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 14.08.1997 bis 16.08.1997 erfolgt.

Zerbst, den 13.04.2000 Kühnel Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- Der Gemeinderat Steutz hat am 14.05.1998, 24.04.99 und 16.09.99 den Beschluss zur Auslegung der Abrundungs- und Klarstellungssatzung der Ortslage Steckby gefasst.

Zerbst, den 13.04.2000 Kühnel Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
- Die von der Aufstellung der Satzung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.08.1998, 05.05.99 und vom 16.10.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Zerbst, den 13.04.2000 Kühnel Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

ARTENLISTE

Artenliste A	Artenliste B
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	Berberitze (Berberis vulgaris)
Winterlinde (Lilja cordata)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Schlehdorn (Prunus spinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Hundsrose (Rosa canina)
Feldahorn (Acer campestre)	Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

Artenliste C
Birne: Blumbacher Butterbirne
Gellerts Butterbirne
Pastorenbirne
Gute Luise
Pflaume: Hauszweitsche
Katharinenpflaume
Victoriapflaume
Apfel: Gelber Stettiner
Prinzenapfel
Roter Eisenapfel
Klarapfel
Kirsche: Knorpelkirsche
Ochsenherzkirsche

PRÄAMBEL

1. Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I: S. 2253) geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl. I: S. 885, 1122) zuletzt geändert durch das Bau-ROG vom 18.06.1997 (BGBl. I: S. 2081) beschließen die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinde Steutz in ihrer öffentlichen Sitzung das oben genannte Plangebiet als Satzung.

2. Die Begründung ist gebilligt.

Zerbst, d. 13.04.2000 Kühnel Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

LAGEPLAN DES ORTSTEILES STECKBY

M 1 : 50 000

© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA [Top-Karte 2000] A18-223-2009

Die Abrundungs- und Klarstellungssatzung Steckby wird hiermit ausgefertigt.

Zerbst/Anhalt, den 29.09.11 Kühnel Bürgermeister

Die ausgefertigte Abrundungs- und Klarstellungssatzung Steckby wurde am 14.10.2011 Amtsblatt/Amtsboten der Stadt Zerbst/Anhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB bekannt gemacht und rückwirkend zum 20.07.2000 in Kraft gesetzt.

Zerbst/Anhalt, den 31.07.12 Kühnel Bürgermeister

Diese Satzung wurde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, geändert durch den Artikel 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. I: S. 2116) und dem Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 sowie der letzten Änderung durch das Bau-ROG vom 18.06.1997 (BGBl. I: S. 2081) erlassen.

Zerbst, den 27.07.2000 Kühnel Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes